

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere



Gemeinde Börderland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Börderland

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 48 / 2026

Beschluss 12 - 02 / 2026
Grundsatzbeschluss zum Ausbau und
Finanzierung der Straße „Am Anger“ im Ortsteil
Großmühlingen im Rahmen des
Infrastruktur-Sondervermögensgesetz (Infra-SVG) des
Landes Sachsen-Anhalt

Veröffentlicht von: 20.04.2026

bis: 04.05.2026

Beschluss 12 - 02 / 2026 - Grundsatzbeschluss zum Ausbau und Finanzierung der Straße „Am Anger“ im Ortsteil Großmühlungen im Rahmen des Infrastruktur-Sondervermögensgesetz (Infra-SVG) des Landes Sachsen-Anhalt

Fachdienst 4	Bauverwaltung	1. Vorlage	Datum 23.03.2026
--------------	---------------	------------	------------------

Beratungsfolge	Abstimmung			Termin	Status
	Ja	Nein	Enth.		
Ortschaftsrat Großmühlungen	6	-	-	13.04.2026	öffentlich
Haushaltsausschuss	9	-	-	16.04.2026	öffentlich
Gemeinderat	15	1	2	16.04.2026	öffentlich

Beratungsgrundlage:

Grundsatzbeschluss zum Ausbau und Finanzierung der Straße „Am Anger“ im Ortsteil Großmühlungen im Rahmen des Infrastruktur-Sondervermögensgesetz (Infra-SVG) des Landes Sachsen-Anhalt

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt den Ausbau und Finanzierung der Straße „Am Anger“ im Ortsteil Großmühlungen im Rahmen des Infrastruktur-Sondervermögensgesetz (Infra-SVG) des Landes Sachsen-Anhalt.

Zur Finanzierung der Maßnahme sind die entsprechenden Finanzmittel nach dem Länder- und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – (LuKIFG) für das Jahr 2026 zu beantragen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Antrag zu unterzeichnen.

Anlage

- Vorentwurf des Straßenausbaus – „Am Anger“

Begründung:

Grundlage der Beschlussfassung bilden die §§ 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), in derzeit geltender Fassung.

Weitere rechtliche Grundlagen der Beschlussfassung bilden das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG), die Verwaltungsvereinbarung (VV) zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder- und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ sowie das Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur- Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) vom 16.12.2025.

Zur Umsetzung der Bundesmittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität errichtete das Land Sachsen-Anhalt unter der Bezeichnung „Infrastruktur“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen. Dem Sondervermögen fließen alle dem Land Sachsen-Anhalt gemäß dem Länder- und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz zustehenden Bundesmittel in Höhe von 2 613 900 000 Euro zu.

Mittel aus dem Sondervermögen dürfen nur nach den Maßgaben des Länder- und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Länder- und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.

Die kreisfreien Städte, die Landkreise, die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinden (Kommunen) erhalten insgesamt 1 568 340 000 Euro der Mittel nach § 2 (Kommunalarm). Diese Mittel werden jeweils als pauschales Budget zur freien Verwendung innerhalb der

Vorgaben des Absatzes 1 zur Verfügung gestellt. Daraus entfällt für die Gemeinde Bördeland ein Budget von 2.913.957 €. Der früheste Beginn von Investitionsmaßnahme ist der 01.01.2025, der späteste Abschluss 31.12.2042. Bewilligungen erfolgen bis zum bis 31.12.2036.

Die Kommunen sind verpflichtet, geplante Investitionsmaßnahmen (Vorhaben), die nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 LuKIFG durchgeführt werden, der Investitionsbank Sachsen-Anhalt unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Durchführung, in elektronischer Form anzuzeigen. Die Vorhabenanzeige muss Angaben zur Art, zum Umfang, zum Förderbereich, zum voraussichtlichen Investitionsvolumen, zu dem geplanten Finanzierungsanteil Dritter und zu dem beantragten Bundesanteil enthalten.

Maßnahmen, die im Jahr 2026 begonnen werden sollen, sind der IB anzuzeigen.

Für den Ausbau weiterer geplanter kommunaler Infrastruktur in der Gemeinde Bördeland liegt bereits eine Vorplanung nebst Kostenschätzung für die Straße „Am Anger“ im Ortsteil Großmühlungen vor. Die Straße „Am Anger“ dient der Hauptzuwegung zur Grund- und Sekundarschule Großmühlungen und stellt eine wichtige Anbindung an das örtliche Straßenverkehrsnetz dar. Weiterhin wird durch den Ausbau die Infrastruktur im Ort verbessert und die Lebensqualität der Dorfgemeinschaft erhöht.

- *Ziel der Vorlage*

Das Ziel ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des Schulweges und insbesondere die Erhöhung der Sicherheit für den Straßen – und Radverkehr sowie dem Fußgängerverkehr. Weiterhin sind die durch den Bund/Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel entsprechend zu verwenden.

- *Lösung*

Da der bisherige Eigenanteil der Gemeinde Bördeland für den Ausbau der kommunalen Infrastruktur nicht ausreichend war, erstreckt sich hiermit die Möglichkeit zur Finanzierung der erforderlichen Baumaßnahmen.

- *Alternativen*

- Keine

- *finanzielle Auswirkungen*

Die Maßnahme wird für die Bau,- Planungs- und Nebenkosten gemäß der Vorplanung ca. 1.051.000 Euro betragen. Die Umsetzung ist mit dem 100-prozentigen Anteil der zur Verfügung gestellten Finanzmittel aus dem Sondervermögen geplant.

Die notwendigen Finanzmittel sind in den Haushalt 2026 verbindlich einzustellen.



M. Schmoldt
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis zum Beschluss 12 - 02 / 2026:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister	: 21
Von diesen stimmberechtigt anwesend	: 18
Es stimmten mit Ja	: 15
Es stimmten mit Nein	: 1
Es stimmten mit Stimmenthaltung	: 2

Gemäß § 33 KVG LSA ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.